

Titel der Drucksache:

**Anpassung der Satzung über die Erhebung von
 Straßenausbaubeiträgen der
 Landeshauptstadt Erfurt (SAB) vom
 02.03.2004**

Drucksache

0825/20

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr	09.06.2020	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	01.07.2020	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Die als Anlage 1 beigefügte Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen der Landeshauptstadt Erfurt (SAB) vom 02.03.2004 wird beschlossen.

04.06.2020 gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja → ↓	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2020	2021	2022	2023
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja

Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 – Änderungssatzung

Anlage 2 - Rundschreiben 03/2020 - § 21 Abs. 2 ThürKAG

Anlage 3 – Begründung der Dringlichkeit

Sachverhalt

Mit dem Zehnten Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 10. Oktober 2019 hat der Gesetzgeber die Straßenausbaubeiträge zum 1. Januar 2019 abgeschafft.

Für begonnene Straßenausbaumaßnahmen, deren sachliche Beitragspflichten bis zum 31. Dezember 2018 entstanden sind, werden noch Beitragsbescheide erlassen. Die entsprechende Festlegung findet sich in § 21 b Abs. 1 Satz 1 ThürKAG.

Auf der Grundlage der Regelungen in § 21 b Abs. 2 Satz 1 ThürKAG haben die Gemeinden innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Aufhebung der Straßenausbaubeiträge ihr Satzungsrecht anzupassen. Da das Gesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist, läuft die Frist am 30. Juni 2020 ab.